

*Stiftung
Internationaler
Gärtneraustausch*

Hamburg

**Satzung
der**

Stiftung Internationaler Gärtneraustausch

Präambel

Von meinen Großeltern Hermann und Agnes Timm und meinen Eltern Hans und Hertha Kühl habe ich einige Vermögenswerte ererbt, die es mir ermöglichen, eine Stiftung zu gründen auch zur Erinnerung an diese mir sehr nahestehenden Menschen. Mit der Stiftung möchte ich den Internationalen Gärtneraustausch fördern, den Frau Loki Schmidt 1985 ins Leben rief, und der meinen persönlichen Interessen sehr entspricht:

1. Ich möchte, dass der seit über fünfzehn Jahren erfolgreich durchgeführte Internationale Gärtneraustausch des Botanischen Gartens Hamburg weiterhin stattfinden kann und dass dabei junge Menschen auch in Zukunft ihren Erfahrungshorizont ausweiten können.
2. Mit dieser speziellen Förderung möchte ich einen Beitrag dazu leisten, dass die jungen Menschen durch die Verbreiterung ihrer Wissens- und Erfahrungsbasis Leistungen für den Generationenvertrag besser erbringen können.

Vielleicht regt diese Stiftung auch andere an, diese gemeinnützigen Zwecke mit zu unterstützen.

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen

Stiftung Internationaler Gärtneraustausch

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Hamburg.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck der Stiftung ist die Förderung der Berufsbildung und die Förderung der Völkerverständigung.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Planung und Durchführung eines internationalen Gärtneraustausches, bei dem gärtnerische Mitarbeiter die Möglichkeit erhalten, ihre fachlichen Kenntnisse durch den Besuch und die Arbeit in Botanischen Gärten anderer Länder zu vertiefen, ihre Kenntnisse über die Kultur seltener, bedrohter oder schwer kultivierbarer Pflanzen mit den Kultivateuren auszutauschen und die Pflanzenwelt und Naturschutzprobleme der Austauschländer kennenzulernen,
 - b) Bereitstellung der finanziellen Mittel für Reisekosten einschließlich Versicherungen, Flughafengebühren usw. und ggf. Gewährung eines zusätzlichen Taschengeldes,
 - c) Unterbringung der Teilnehmer nach Möglichkeit in Gastfamilien, um auf diese Weise durch den unmittelbaren Kontakt zur Familie und deren Umfeld, Verständnis für Sprache, Lebensweise und Kultur des Gastlandes zu fördern,
 - d) Organisation von Expeditionen und Exkursionen und Besuchen von Pflanzensammlungen, Parks, Gärten, Anzuchtgärtnereien und wissenschaftlichen Institutionen, um die fachlichen Kenntnisse über Pflanzen, die unter anderen klimatischen, geographischen und geologischen Bedingungen wachsen, auszutauschen und Unterschiede zu verdeutlichen,
 - e) Förderung der internationalen Zusammenarbeit des Botanischen Gartens Hamburg und anderer Botanischer Gärten Deutschlands mit Partnerinstitutionen in anderen Ländern,
 - f) Veröffentlichung der praktischen und wissenschaftlichen Ergebnisse des Gärtneraustausches.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen besteht nicht.
- (5) Die Stiftung ist berechtigt, alle Maßnahmen durchzuführen, die die vorgenannten Zwecke zu verwirklichen helfen. Die Priorität der einzelnen Maßnahmen bestimmt der Vorstand.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe und Zusammensetzung im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Beträge, Rechte und sonstige Gegenstände) der Stifterin/des Stifters sowie Dritter erhöht werden. Werden Spenden nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 genannten Zwecken.
- (3) Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem Bestand zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig. Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen grundsätzlich nur die Zinsen und Erträge des Vermögens sowie sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht nach Absatz 2 das Vermögen erhöhen.
- (4) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung zuführen. Der Überschuss der Einnahmen über die Kosten aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen dem Stiftungsvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.

§ 4 Anlage des Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragbringend anzulegen.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5 Stiftungsvorstand

- (1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus mindestens 2 und höchstens 5 Personen besteht. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen. Die Vorstandsmitglieder werden nach Ablauf der ersten Amtszeit vom Beirat gewählt (§ 11 Abs.2 lit.c), wobei Wiederwahl zulässig ist. Ein Mitglied des Vorstandes wird von der Vereins-und Westbank AG, Hamburg, benannt. Die Vereins-und Westbank ist über den bevorstehenden Ablauf der Amtszeit des von ihr benannten Vorstandes rechtzeitig zu unterrichten. Äußert sie sich binnen 6 Wochen nicht, so gilt die Amtszeit des von ihr ernannten Mitgliedes bis zum Ablauf der nächstfolgenden Amtszeit als verlängert.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der Beirat unverzüglich eine Ersatzperson. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein. Bis zum Amtsantritt der Nachfolger führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter. Auf Ersuchen der/des Vorsitzenden des

Stiftungsvorstandes - im Verhinderungsfall ihrer/seiner Vertretung - bleibt das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitgliedes im Amt.

- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Beirat ein Vorstandsmitglied per Beschluß abberufen.
- (4) Der Vorstand wählt sich aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und deren/dessen Stellvertreter(in), wobei Wiederwahl zulässig ist. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus; sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Sofern Sitzungsgelder oder Aufwandsentschädigungen gezahlt werden sollen, kann der Vorstand hierüber im Einvernehmen mit dem Beirat, dem zuständigen Finanzamt und der für die wirtschaftliche Aufsicht zuständigen Behörde Richtlinien erlassen.
- (6) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

§ 6

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (2) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann eine geeignete, dem Vorstand auch nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen. Die Anstellung von Hilfskräften ist zulässig.
- (3) Der Stiftungsvorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Innerhalb von drei Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres erstellt der Stiftungsvorstand eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks. Die Abrechnung wird von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder von einer auf Grund von Erfahrungen im Finanz-, Rechnungs- oder Revisionswesen geeigneten Person geprüft. Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.

§ 7

Vertretung der Stiftung

Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86,26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsbefugt. Der Vorstand ist berechtigt einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis zu erteilen.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand beschließt bei Anwesenheit von mindestens 2 seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Abwesenheit die des Stellvertreters. Im Falle der Abwesenheit beider gilt die Vorlage bei Stimmengleichheit als abgelehnt.
- (2) Der Stiftungsvorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
- (3) Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann der Vorstand auch schriftlich beschließen. In diesem Fall müssen alle Vorstandsmitglieder der Beschluss Sache zustimmen. Schriftliche Übermittlungen im Wege der Telekommunikation sind zulässig.

§ 9 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Die/der Vorsitzende - im Verhinderungsfall ihre/seine Vertretung - bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über die Jahresrechnung beschlossen wird. Auf Antrag von mindestens 2 Mitgliedern muss der Vorstand einberufen werden.
- (2) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.

§ 10 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens 3 und höchstens 9 Mitgliedern. Sie dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Der erste Beirat ist im Stiftungsgeschäft berufen.
- (2) Der Beirat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und den Stellvertreter für die Dauer seiner Amtszeit.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Beirates aus oder ist die Höchstzahl der Beiratsmitglieder noch nicht erreicht, so ergänzt sich der Beirat auf Vorschlag des Vorstandes durch Zuwahl. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Beirates um die Anzahl der ausgeschiedenen oder noch nicht berufenen Personen. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 11 Aufgaben des Beirates

- (1) Der Beirat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt.
- (2) Der Beirat ist ferner zuständig für
 - a) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - b) den Erlaß von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - c) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, sofern diese nicht benannt werden (§ 5 Abs.1),
 - d) die Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung,
 - e) die Entlastung des Vorstandes,
 - f) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - g) die Wahl des Abschlußprüfers, sofern dies erforderlich ist.
- (3) Darüberhinaus unterstützt der Beirat den Vorstand bei folgenden Aufgaben:
 - a) Entwicklung des Austauschprogrammes,
 - b) Anbahnung und Ausbau der Kontakte mit anderen gärtnerisch-botanischen Einrichtungen,
 - c) Mittelbeschaffung für die Verwirklichung einzelner Projekte,
 - d) Öffentlichkeitsarbeit,
 - e) Entgegennahme der Berichte der Gartenleitungen und der an den Austauschmaßnahmen Beteiligten.

§12

Einberufung, Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Beirates

- (1) Der Beirat wird von seinem Vorsitzenden - bei Verhinderung von seinem Stellvertreter - schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung und des Tagungsortes mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Der Beirat ist einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Beirates oder des Stiftungsvorstandes dieses verlangen; das Verlangen hat den Beratungsgegenstand anzugeben.
- (2) Der Beirat ist beschlußfähig nach ordnungsgemäßer Ladung, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Beirat beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Er kann einen Beschluß auch schriftlich fassen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlusssache erteilen (Umlaufverfahren).
- (4) Über die Sitzungen des Beirates ist Protokoll zu führen.

§ 13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 14

Satzungsänderungen

Über Änderungen dieser Satzung beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 der nach § 8 Abs.1 anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Beirates und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 15 Auflösung

- (1) Über die Auflösung der Stiftung beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln bei Anwesenheit aller Mitglieder. Ein solcher Beschluß wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist und der Beirat seine Zustimmung erteilt hat.
- (2) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das restliche Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den Botanischen Garten, Hamburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer bisherigen steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Aufsichtsbehörde

Die Stiftung untersteht der Staatsaufsicht nach Maßgabe des für Stiftungen geltenden Rechts. Aufsichtsbehörde ist der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg - Senatskanzlei

§ 17 Schlussbestimmung

- (1) Die Bestellung des zum Zeitpunkt der Stiftungserrichtung amtierenden Vorstandes enthält das Stiftungsgeschäft. Dieses enthält zugleich die vorgenommene Ämterverteilung.
- (2) Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung in Kraft.

Hamburg, den 24. Oktober 2002

.....

**Brunhild Kühl
Stifterin**